

**Vertrag
über die
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten im Auftrag
Gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz**

zwischen der

XX GmbH,
Adresse, PLZ/Ort,
Registergericht, Handelsregisternummer,
vertreten durch

– nachfolgend „Auftraggeber“ –

und der

mediMACS GmbH,
Weidenweg 2-6
55442 Stromberg
Eingetragen im Handelsregister des AG Bad Kreuznach unter HRB 4542,
vertreten durch die Geschäftsführer: Arno Herrmann

– nachfolgend „Auftragnehmer“ –

§ 1) Vertragsgegenstand

Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Rahmenvertrag vom [Datum einfügen] (nachfolgend „Rahmenvertrag“ genannt) ist es erforderlich, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „Auftraggeber-Daten“ genannt). Dieser Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang des Auftragnehmers mit „Auftraggeber-Daten“ zur Durchführung des „Rahmenvertrags“.

§ 2) Art, Umfang, Zweck und Laufzeit der Auftragsdatenverarbeitung

- 1) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die „Auftraggeber-Daten“ im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle („Herr der Daten“).
- 2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der „Auftraggeber-Daten“ im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erfolgt entsprechend den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag enthaltenen Festlegungen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung. Sie bezieht sich auf die in **Anlage 1** festgelegte Art der „Auftraggeber-Daten“ und den dort bestimmten Kreis der Betroffenen.
- 3) Der Auftragnehmer darf die „Auftraggeber-Daten“ im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen für eigene Zwecke auf eigene Verantwortung verarbeiten und nutzen, wenn eine gesetzliche Erlaubnisvorschrift oder eine Einwilligungserklärung des Betroffenen das gestattet. Auf solche Datenverarbeitungen findet dieser Vertrag keine Anwendung. In jedem Fall darf der Auftragnehmer die „Auftraggeber-Daten“ anonymisieren und in anonymisierter Form für eigene Zwecke verarbeiten und nutzen.
- 4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der „Auftraggeber-Daten“ findet grundsätzlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Unabhängig davon, dass eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von „Auftraggeber-Daten“ außerhalb des EWR möglicherweise nicht der Privilegierung des § 11 BDSG unterfällt, ist es dem Auftragnehmer gestattet, „Auftraggeber-Daten“ unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des EWR zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und ihm die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 6 dieses Vertrags in geeigneter Form nachweist.
- 5) Die Laufzeit und Kündigung dieses Vertrags richtet sich nach den Bestimmungen zur Laufzeit und Kündigung des „Rahmenvertrags“. Eine Kündigung des „Rahmenvertrags“ bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

§ 3) Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 1) Der Auftragnehmer verwendet die „Auftraggeber-Daten“ ausschließlich in Übereinstimmung mit den Weisungen des Auftraggebers, wie sie abschließend in den Bestimmungen dieses Vertrags Ausdruck finden. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen nach Maßgabe des im „Rahmenvertrag“ festgelegten Änderungsverfahrens, in dem auch die Übernahme etwa dadurch bedingter Mehrkosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zu regeln ist.
- 2) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine zulässige Einzelweisung gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, wird er den Auftraggeber möglichst zeitnah darauf hinweisen. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen.

§ 4) Pflichten des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der „Auftraggeber-Daten“ sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Sollten Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von „Auftraggeber-Daten“ Ansprüche geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freistellen.
- 2) Der Auftraggeber ist Eigentümer der „Auftraggeber-Daten“ und Inhaber aller etwaigen Rechte, die die „Auftraggeber-Daten“ betreffen.
- 3) Dem Auftraggeber obliegt es, dem Auftragnehmer die „Auftraggeber-Daten“ rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem „Rahmenvertrag“ zur Verfügung zu stellen, und er ist verantwortlich für die Qualität der „Auftraggeber-Daten“. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

§ 5) Pflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer stellt sicher und kontrolliert regelmäßig, dass die Datenverarbeitung und -nutzung im Rahmen der Leistungserbringung nach dem „Rahmenvertrag“ in seinem Verantwortungsbereich, der Unterauftragnehmer nach § 9 dieses Vertrags einschließt, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrags erfolgt.
- 2) Der Auftragnehmer darf ohne vorherige Zustimmung durch den Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung keine Kopien oder Duplikate der „Auftraggeber-Daten“ anfertigen. Hiervon ausgenommen sind jedoch Kopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen gemäß dem „Rahmenvertrag“ (einschließlich der Datensicherung) erforderlich sind, sowie Kopien, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit diese Kontrollen die Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer betreffen.
- 4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 BDSG genannten Angaben sowie über die zugriffsberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen (§ 4g Abs. 2 Satz 1 BDSG)
- 5) Der Auftragnehmer hat die bei der Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ beschäftigten Personen gemäß § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.
- 6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 4f BDSG zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.
- 7) Der Auftragnehmer unterliegt der behördlichen Aufsicht nach § 38 BDSG sowie den Bußgeld- und Strafvorschriften in § 43 Abs. 1 Nr. 2, 10 und 11, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 BDSG sowie in § 44 BDSG.

§ 6) Technische und organisatorische Maßnahmen

- 1) Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Verarbeitung der „Auftraggeber-Daten“ die in **Anlage 2** dieses Vertrags aufgelisteten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu implementieren und während des Vertrags aufrechtzuerhalten.
- 2) Da die technischen und organisatorischen Maßnahmen dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2** festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer wird solche Änderungen dokumentieren. Wesentliche Änderungen der Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 7) Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber zeitnah, wenn er feststellt, dass er oder ein Mitarbeiter bei der Verarbeitung von „Auftraggeber-Daten“ gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Festlegungen aus diesem Vertrag verstoßen haben, sofern deshalb die Gefahr besteht, dass „Auftraggeber-Daten“ unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind.
- 2) Soweit den Auftraggeber aufgrund eines Vorkommnisses nach § 7 Abs. 1 gesetzliche Informationspflichten wegen einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung von „Auftraggeber-Daten“ (insbesondere nach § 42a BDSG) treffen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung der Informationspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden, nachzuweisenden Aufwände und Kosten zu unterstützen.

§ 8) Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von... bis... Uhr) auf eigene Kosten, ohne Störung des Betriebsablaufs und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers, in denen „Auftraggeber-Daten“ verarbeitet werden, zu betreten, um sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu überzeugen.
- 2) Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber die zur Durchführung der Kontrollen nach § 8 Abs. 1 erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- 3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenbarung gegen gesetzliche oder andere vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers, zu Informationen hinsichtlich Kosten – es sei denn, dass diese die Basis des erstattungsfähigen oder durchlaufenden Aufwandes darstellen – zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie zu sämtlichen

anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Kontrollzwecke sind, zu erhalten.

- 4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf in der Regel eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, weitere Kontrollen im Fall von besonderen Vorkommnissen durchzuführen.
- 5) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine pauschale Aufwandsentschädigung für seinen im Rahmen dieser Kontrollen anfallenden Aufwand in Höhe von [...] Euro pro Kontrolle.
- 6) Beauftragt der Auftraggeber einen Dritten mit der Durchführung der Kontrolle, hat der Auftraggeber den Dritten schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch der Auftraggeber aufgrund von dieser § 8 dieses Vertrags gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet ist. Zudem hat der Auftraggeber den Dritten auf Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu verpflichten, es sei denn, dass der Dritte einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber diesem die Verpflichtungsvereinbarungen mit dem Dritten unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber darf keinen Konkurrenten des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.
- 7) Nach Wahl des Auftragnehmers kann der Nachweis der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** anstatt einer Vor-Ort-Kontrolle auch durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren oder Qualitätsauditoren) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – („Prüfungsberichts“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu überzeugen.

§ 9) Unterauftragsverhältnisse

- 1) Der Auftragnehmer darf Unterauftragsverhältnisse hinsichtlich der Verarbeitung oder Nutzung von „Auftraggeber-Daten“ nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers begründen. Eine solche vorherige Zustimmung darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund verweigert werden. Im Fall der Einschaltung eines nach §§ 15 ff. AktG mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmens als Unterauftragnehmer erteilt der Auftraggeber hiermit ausdrücklich seine Zustimmung. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung eine aktuelle Übersicht über die eingeschalteten Unterauftragnehmer übergeben.
- 2) Keiner Zustimmung bedarf die Einschaltung von Subunternehmern, bei denen der Subunternehmer lediglich eine Nebenleistung zur Unterstützung bei der Leistungserbringung nach dem „Rahmenvertrag“ in Anspruch nimmt, auch wenn dabei ein Zugriff auf die „Auftraggeber-Daten“ nicht ausgeschlossen werden kann; dazu zählen insbesondere Transportleistungen von Post- oder Kurierdiensten sowie Geldtransportdienstleistungen, Telekommunikationsdienste, Bewachungsdienste und Reinigungsdienste, nicht aber Prüfungs- und Wartungsleistungen i.S.v. § 11

Abs. 5 BDSG. Der Auftragnehmer wird mit solchen Subunternehmern branchenübliche Geheimhaltungsvereinbarungen treffen.

- 3) Zur Prüfung einer nach § 9 Abs. 1 erforderlichen Zustimmung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kopie der Vereinbarung zur Unterauftragsdatenverarbeitung zur Verfügung zu stellen. Der Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag muss ein adäquates Schutzniveau aufweisen, welches demjenigen dieses Vertrags vergleichbar ist. Dem Auftraggeber sind in dem Unterauftragsdatenverarbeitungsvertrag gegenüber dem Unterauftragnehmer eigene Kontrollrechte nach § 8 dieses Vertrags einzuräumen.
- 4) Die Regelungen in dieser § 9 gelten auch, wenn ein Unterauftragnehmer in einem Drittstaat eingeschaltet wird – ungeachtet des Umstands, dass Datenweitergaben an einen solchen Unterauftragnehmer nicht den Privilegierungen des § 11 BDSG unterliegen. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit, in Vertretung des Auftraggebers mit einem Unterauftragnehmer, der „Auftraggeber-Daten“ außerhalb des EWR verarbeitet oder nutzt, einen Vertrag unter Einbeziehung der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern vom 5.2.2010 zu schließen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4c BDSG im erforderlichen Maße mitzuwirken.

§ 10) Rechte der Betroffenen

- 1) Die Rechte der durch die Datenverarbeitung betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- 2) Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung der ihn betreffenden Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiterleiten.
- 3) Für den Fall, dass eine betroffene Person ihre Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von „Auftraggeber-Daten“ oder auf Auskunft über die gespeicherten „Auftraggeber-Daten“, den Zweck der Speicherung und die Personen und Orte, an die „Auftraggeber-Daten“ regelmäßig übermittelt werden, geltend macht, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Ansprüche in angemessenem und für den Auftraggeber erforderlichen Umfang zu unterstützen, sofern der Auftraggeber die Ansprüche nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers erfüllen kann. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine Entschädigung für seinen im Rahmen der Mitwirkung anfallenden Aufwand in Höhe von [...] Euro.
- 4) Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber ermöglichen, „Auftraggeber-Daten“ zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Löschung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

§ 11) Rückgabe und Löschung überlassener Daten und Datenträger

- 1) Der Auftragnehmer hat sämtliche „Auftraggeber-Daten“ nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung (insbesondere bei Kündigung oder sonstiger Beendigung des „Rahmenvertrags“) zu löschen und von dem Auftraggeber erhaltene Datenträger, die zu diesem Zeitpunkt noch „Auftraggeber-Daten“ enthalten, an den Auftraggeber zurückzugeben.

- 2) Über eine Löschung bzw. Vernichtung von „Auftraggeber-Daten“ hat der Auftragnehmer ein Protokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber auf Anforderung vorzulegen ist.
- 3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 12) Verhältnis zum „Rahmenvertrag“

Soweit in diesem Vertrag keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des „Rahmenvertrags“. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und Regelungen aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere aus dem „Rahmenvertrag“, gehen die Regelungen aus diesem Vertrag vor.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)

Anlagen:

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kreis der Betroffenen

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen